

Der Ausbau unserer denkmalgeschützten Ortskerne um nachhaltige Energieträger und Infrastrukturen ist eine herausfordernde Aufgabe, die in der öffentlichen Debatte gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern gelöst werden muss.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unterstützt deshalb Kommunen, nachhaltige Energiekonzepte im Zusammenhang mit denkmalgeschützten Ensembles zu entwickeln. Informelle Konzepte und formelle Satzungen ermöglichen Planungssicherheit für den Einzelnen und zukunftsweisende Lösungen für das Gemeinwesen.

Rahmenpläne oder Gestaltungssatzungen für die Solarenergienutzung in Ensembles können, wie auch die Kommunalen Denkmalkonzepte, auf der Basis übergreifender Betrachtungen konkrete Handlungsräume und -möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger eröffnen. Die genannten Instrumente unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bindungswirkung für Dritte, haben jedoch stets das Ziel, auf die spezifischen Potenziale eines Ensembles einzugehen, um dessen energetische Erneuerung voranzutreiben.

Rahmenplan für Solarenergienutzung in Ensembles

Als informelles Instrument der Stadtplanung stellt eine Rahmenplanung einen Grundkonsens zwischen der kommunalen Politik und der Bauaufsichtsbehörde her.

Ihr Ergebnis, der Rahmenplan, legt Leitlinien für Entscheidungen zu Lage, Maß und Gestaltung von Solarenergieanlagen fest. Mit ihnen werden die Entscheidungsgrundlagen der Denkmalschutz- bzw. Bauaufsichtsbehörden für Vorhaben innerhalb eines Ensembles ausgelotet und transparent dargestellt.

Die Genehmigungspraxis der Behörden wird somit berechenbarer, da der Rahmenplan abstrakte Rechtsbegriffe konkretisiert. Die Planung von Solarenergieanlagen kann sich frühzeitig an diesen Leitlinien ausrichten.

Nicht genehmigungsfähige oder erheblich änderungsbedürftige Planungen lassen sich ebenso wie eine mit Mehraufwänden verbundene Umplanung mit einem Rahmenplan in der Regel vermeiden. Rechtlich hat ein Rahmenplan allerdings nur begrenzte Wirkung. Auch wenn Bürgerinnen und Bürger am Erarbeitungsprozess solcher Rahmenpläne beteiligt werden, begründet ein Rahmenplan für niemanden einen unmittelbaren, gar einklagbaren Anspruch. Ein Rahmenplan wirkt bestenfalls wie eine interne, aber transparente Verwaltungsvorschrift. Wird ein Rahmenplan von einer Gemeinde (d. h. in der Regel vom jeweiligen Gemeinderat) beschlossen, dann ist er zudem bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

Bei der Erarbeitung eines Rahmenplans werden die denkmalrelevanten Bestandteile eines Ensembles hinsichtlich seiner naturräumlichen Lage, seiner städtebaulichen Zusammenhänge sowie seiner Gebäudetypologien und Dachformen ebenso berücksichtigt wie der Bedarf und die Ausnutzungsmöglichkeiten von Solarenergie.

Das Ergebnis dieser Überlagerung von Zielen der Erhaltung und Entwicklung im Ensemble ist ein Plan, der für Ortsräume und -bauten abgestufte Möglichkeiten zur Energieerzeugung über Solarenergieanlagen darstellt. Im Prozess seiner Erarbeitung schafft der Rahmenplan ein Bewusstsein für die Potenziale der historischen Stadt wie auch ihrer nachhaltigen Weiterentwicklung durch Solarenergienutzung.

Dabei wird das denkmalgeschützte Ensemble als ein Gestaltungsraum der Ortsgemeinschaft in Räume unterteilt, die aufgrund ihres öffentlichen oder privaten Charakters verschiedene Handlungsmöglichkeiten eröffnen.

An die repräsentative Kernzone einer Stadt – wie beispielsweise den Stadtplatz oder die Marktstraße, den Schlossplatz oder den Promenadenpark – wird dabei ein anderer Gestaltungsanspruch formuliert als an Nebenstraßen oder private Bereiche, die als dienende Räume eines Ortes gesehen werden. Neben dieser Hervorhebung einer Kernzone, der „schönen Stube“ eines Ortes, sind dessen denkmalrelevante Ansichten von prominenten öffentlichen Aussichtspunkten und die Identifizierung von besonders herausragenden, den Ort aus kulturellen, gesellschaftlichen und geschichtlichen Gründen prägenden Stadtbausteinen – wie beispielsweise Schloss, Pfarrkirche, Rathaus oder Stadtbefestigung – Teile der Vereinbarung eines Rahmenplans.

Stadtbausteine sind in der Regel Baudenkmäler, die das Ortsbild auch in Dörfern oder Märkten in besonderem Maße prägen und dabei die Ortsgeschichte anschaulich begreifbar machen. Ausgehend von dieser Abstufung und Bewertung der Ortsräume und -bauten werden auf die Typologie, Materialität und Farbigkeit der Dachformen abgestimmte Gestaltungshilfen für Solarenergieanlagen vorgeschlagen.

Diese Gestaltungshilfen sind immer auf die lokalen Potenziale eines Ortes, den Bedarf seiner Bürgerinnen und Bürger und die Ziele im Hinblick auf Möglichkeiten der nachhaltigen Energieerzeugung angepasst.

Als grundlegender, lokal zu spezifizierender Anhaltspunkt für die Ausarbeitung solcher Gestaltungshilfen gilt: Für die Erhaltung der denkmalrelevanten Ortsansichten in der Fernwirkung sollten Solarenergieanlagen gut gestaltet sein (etwa als regelhaft auftretendes Bauteil, z. B. ähnlich einem Traufblech) und sich der Dachfläche und der Gesamtwirkung im Blick auf die unmittelbar angrenzenden Dächer anpassen. Die Kollektoren können entweder in die Dachhaut integriert werden oder einem regelmäßigen Verlegemuster folgen (siehe Gestaltungskatalog für denkmalangepasste Solaranlagen im PDF [Solarenergie & Denkmalpflege. Erneuerbare Energien am Baudenkmal](#)). In der Kernzone sollten Solarenergieanlagen aus dem öffentlichen Raum nicht sichtbar sein. Dasselbe gilt für Solarenergieanlagen auf Stadtbausteinen.

In den Straßen- und Platzräumen, die nicht zur Kernzone gehören, sollten Solarenergieanlagen möglichst regelhaft angeordnet werden und auf die Gestaltung der baulich anschließenden Nachbardächer Rücksicht nehmen. Der Rahmenplan macht auch Vorschläge, wo in den öffentlich nicht einsehbaren Bereichen außerhalb der Kernzone eine maximale Belegung der Dachflächen möglich ist (siehe Strategien zur Herstellung der Denkmalverträglichkeit im PDF [Solarenergie & Denkmalpflege. Erneuerbare Energien am Baudenkmal](#)).

Gestaltungssatzungen für Solarenergienutzung in Ensembles

Gestaltungssatzungen für Solarenergienutzung in Ensembles folgen im fachlichen Ausgangspunkt einem ähnlichen Prinzip der Analyse und Abstufung des Ortes in unterschiedlich sensible Räume und Bauten wie die Rahmenplanung.

Der Unterschied liegt zunächst darin, dass das Ziel der Ausarbeitung von gestalterischen Regeln der Beschluss einer kommunalen Satzung ist. Dabei geht es um die Schaffung eines Gesetzeswerks, das anders als ein bloßer Rahmenplan bestimmten Rechtmäßigkeitsanforderungen unterliegt (vgl. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO, 23, 26 GO). Die im Vergleich zum Rahmenplan wesentliche Rechtmäßigkeitsanforderung ist neben dem zwingenden Beschluss durch die Gemeinde (d. h. in der Regel den jeweiligen Gemeinderat) das sogenannte Bestimmtheitsgebot. Dieses legt fest, dass die Gestaltungssatzung wesentlich „ausgeklügelter“ als ein Rahmenplan sein muss.

Der Rahmenplan als informelle Leitlinie duldet, auch wenn er vom Gemeinderat beschlossen wurde, in gewissem Umfang pragmatische Abweichungen der Denkmalschutz- bzw. Bauaufsichtsbehörde. Die Satzung bindet die Gemeinde grundsätzlich und lässt Abweichungen nur in Ausnahmefällen zu (Art. 63 BayBO). Auch inhaltlich ist das Instrument der Rahmenplanung gegenüber der Gestaltungssatzung flexibler einsetzbar. Während ein Rahmenplan ortsbildgestalterische und städtebauliche Zielsetzungen integriert behandeln kann, muss sich die Gestaltungssatzung darauf beschränken, besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes zu definieren.

Die Erarbeitung von informellen und formellen Planungsinstrumenten wie Rahmenplänen oder Gestaltungssatzungen liegt in der kommunalen Planungshoheit. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät und unterstützt deren Ausarbeitung in denkmalfachlicher Hinsicht, vor allem in Ensembles oder städtebaulichen Quartieren mit einer besonders hohen Denkmaldichte.

Kommunales Denkmalkonzept zur Energienutzung im Ensemble

Mit einem Kommunalem Denkmalkonzept zur Energienutzung im Ensemble können Kommunen die Vereinbarkeit von Erzeugung erneuerbarer Energie und Denkmalpflege im Ensemble mittels innovativer, technologieorientierter Modelle erproben. Im Hintergrund für die Umsetzung konkreter Lösungen steht auch hier eine städtebauliche Analyse der denkmalrelevanten Typologien eines Ensembles. Dieser Ansatz geht jedoch noch weiter als eine einfache städtebaulich-denkmalflegerische Analyse.

Das Kommunale Denkmalkonzept ermittelt, basierend auf nutzungsspezifischen Energieverbräuchen, die ganze Bandbreite der Möglichkeiten von Energie- und Wärmeerzeugung in Verbindung mit Solarenergieanlagen. Zugleich wird die Vernetzung des städtebaulichen Bestands beispielsweise in Quartiersnetzen geprüft. Der Prozess eines Kommunalen Denkmalkonzepts kann adaptiv an die aktuellen Bedürfnisse des jeweiligen Ortes angepasst werden. Besonders für komplexe und dicht bebaute Stadtkernensembles, in denen sich die Bürgerschaft aktiv für die Weiterentwicklung ihres Erbes engagiert, eignet sich der Einsatz eines solchen partizipativen, informellen Instruments.

Die Kommune als Trägerin des Verfahrens nimmt vor allem den tatsächlichen Bedarf der Kernstadt in den Blick und untersucht individuelle Lösungen, die nicht nur die Produktion von Strom, sondern auch die Frage der Speicherung und Verteilung beinhalten. Mit der Anwendung neuer Technologien und technischer Systeme entstehen in einem gemeinsamen Aushandlungsprozess zwischen Kommune, Bürgerschaft und Fachstellen übertragbare Lösungen für die Nutzung erneuerbarer Energien im Denkmal, die auf die verschiedenen Bautypologien einer Stadt anwendbar sind.

Die Stadt Wasserburg am Inn hat in einem Modellprojekt gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege einen solchen Prozess angestoßen, dessen Ergebnisse auch für andere Kommunen interessant sind (BR, Beitrag „Wie geht das zusammen. Denkmalschutz und Energiewende“, www.br.de/mediathek, Stand: 16.09.2022).

Das Kommunale Denkmalkonzept kann im Ergebnis auch zu einem Rahmenplan oder einer Gestaltungssatzung führen. Die Erarbeitung von Kommunalem Denkmalkonzepten liegt in der kommunalen Planungshoheit. In Ensembles oder städtebaulichen Quartieren mit einer besonders hohen Denkmaldichte wird deren Ausarbeitung in denkmalfachlicher Hinsicht vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege beraten und unterstützt.